

Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb
Schulstraße 16, 72764 Reutlingen
Tel.: 07121/480-3087

Flurbereinigung Rottenburg-Baisingen (Süd)
Landkreis Tübingen

Informationen zum Ausbau des Wegenetzes im Flurbereinigungsverfahren Rottenburg-Baisingen (Süd).

Stand der Bauarbeiten:

Ende Oktober 2022 wurden im o.g. Flurbereinigungsverfahren die Bauarbeiten fortgesetzt. Die Schotterwege wurden zum größten Teil vollständig hergestellt. In Teilbereichen wurden entlang der Wege Humusangleichungen durchgeführt. Für die Fertigstellung der geplanten Asphaltwege wurde der Unterbau weitestgehend vorbereitet. Hierzu kann das genehmigte Wege- und Gewässernetz auf der Internetseite www.LGL-BW.de/3854 eingesehen werden.

Wichtige Hinweise:

Bis zur Fertigstellung der Wege ist vereinzelt mit Einschränkungen zu rechnen.

Für die bevorstehenden Asphaltarbeiten ist es wichtig, die Schotteroberflächen von Schmutz freizuhalten.

Die neuen Schotterwege, sollten nur mit mäßigen und angepassten Geschwindigkeiten befahren werden.

Des Weiteren werden Reiter gebeten, auf den neuen Schotterwegen und den frisch geschotterten Bankettstreifen entlang der Asphaltwege vorerst nicht zu reiten. Durch die Hufe wird die noch nicht fest abgebundene Schotterschicht beschädigt.

Im Allgemeinen wurden für die Herstellung der Wege erhebliche öffentliche und private Mittel aufgewendet. Aus diesem Grund ist es notwendig, diese Wege in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, um hohe Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten zu vermeiden.

Wir bitten alle Nutzer der landwirtschaftlichen Wege sorgfältig auf die Holzpflocke zu achten. Diese sind Eigentum der Teilnehmergeinschaft und werden für das weitere Verfahren benötigt.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass zwischengelagerte Erdhäufen ebenfalls Eigentum der Teilnehmergeinschaft sind und nicht entfernt werden dürfen.

Vermessungsarbeiten:

Aktuell findet die Aufmessung des Wegenetzes sowie der topografischen Gegenstände (z.B. Hecken, Böschungen, Schächte, Bäume usw.) durch Mitarbeiter des Landratsamtes statt. Diese sind nach § 35 des Flurbereinigungsgesetzes berechtigt, die Flurstücke zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

gez. Schnelle